

# **Unterlagen zur schweizerischen Aussenhandelspolitik**

Vorlesung Aussenwirtschaft (VWL) FS 2010

R. Senti

## **Grundausrichtung der schweizerischen Wirtschaftspolitik**

- Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaft.
- Ordnungsfunktion des Staates: Unter Wahrung des sozialen Friedens soll den Individuen und der Wirtschaft die grösstmögliche Entfaltung ermöglicht werden.
- Grundwerte: Handels- und Gewerbefreiheit (HGF), Eigentumsgarantie, marktwirtschaftlicher Aussenhandel. Die HGF soll die Wirtschaft vor staatlichen Eingriffen schützen.

## **Schweizerische Bundesverfassung**

### **Art. 94 Grundsätze der Wirtschaftsordnung**

1. Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.
2. Sie wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei.
3. Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft ...

### **Art. 101 Aussenwirtschaftspolitik**

1. Der Bund wahrt die Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland.
2. In besonderen Fällen kann er Massnahmen treffen zum Schutz der inländischen Wirtschaft. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

### **Art. 140 Obligatorisches Referendum**

1. Dem Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:
  - a) ...
  - b) Der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften ...

### **Art. 141 Fakultatives Referendum:**

Auf Verlangen von 50 000 Stimmberechtigten oder acht Kantonen werden dem Volk zur Abstimmung unterbreitet

- a) ...
- d) völkerrechtliche Verträge, die:
  1. unbefristet und unkündbar sind;
  2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen;
  3. eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen.

## **Handelspolitik Europa**

1948 Gründung der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC). Marshallplan. 1950 entsteht im Rahmen der OEEC die Europäische Zahlungsunion (EZU): Ermöglichung des multilateralen Zahlungsverkehrs in Europa über die Bank für Internationalen Zahlungsverkehr, Basel (BIZ). 1960 Neuausrichtung der OEEC in Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Die Schweiz beteiligte sich sowohl an der OEEC als auch an der OECD und BIZ.

- 1949 Reaktion der Ostblockstaaten auf OEEC mit Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (COMECON). Dies wiederum veranlasste die europäischen Staaten zu einer engeren Zusammenarbeit: Europarat 1949. Beitritt der Schweiz 1963.
- 1953 Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), Montanunion. Mitglieder: BENELUX, Deutschland, Frankreich und Italien. Zeitlich auf 50 Jahre beschränkt. Im Jahr 2002 in EG integriert.
- 1958 Inkrafttreten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG). Vorschlag der Schweiz: Vorgesehene Zollsenkungen in der Sechsergemeinschaft auf die OEEC-Länder auszuweiten: "Die Zollunion der Sechs wäre nach dieser Konzeption Teil und Kernstück einer die gesamte OEEC umfassenden multilateralen Assoziation geworden. Dabei wäre für die Industrieprodukte die Zollgleichbehandlung im ganzen OEEC-Raum gesichert gewesen, während die Sechs untereinander ihr wesentlich weitergehendes Programm verwirklicht hätten" (Bericht des BR vom 11.8.1971). Grosse Freihandelszone. Anfänglich positive Haltung der EWG-Länder, letztlich aber Ablehnung. Daher
- 1960 EFTA, d.h. so genannte „Kleine Freihandelszone“: Dänemark, GB, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Schweiz.
- 1961 Antrag der Schweiz an EG: Antrag beinhaltete "eine geeignete Form der Beteiligung im integrierten europäischen Markt, die sowohl die jederzeitige Erfüllung der mit der Neutralität verbundenen Pflicht gestattet als auch die Integrität der Gemeinschaft wahrt".  
Ende 1960er Jahre Beitrittsverhandlungen der EG mit Dä, GB, Ir und No. Aufnahme in EG 1970.
- 1972 Freihandelsabkommen Schweiz mit EWG und EGKS. Zollgemeinschaft in den Bereichen gewerbliche und industrielle Produkte mit Ursprung in den Partnerländern. Ausgenommen Landwirtschaft und Nahrungsmittel. Sonderregelungen für Papier, Pappe, Spanplatten, Uhren, Nahrungsmittel und einzelne Metalle. Analoge Verträge zwischen EWG/EGKS einerseits und Finnland, Island, Österreich, Portugal und Schweden.
- 1989/1992 EG-Kommissionspräsident Jacques Delors bringt die Idee einer „neuen Form der Assoziierung zwischen EG und EFTA“ auf. Kernstück wäre ein „Europäischer Wirtschaftsraum“ (EWR). Ausarbeitung in den ersten 1990er Jahren. Ablehnung durch Volk und Stände Ende 1992. Damit wird der sog. „bilaterale Weg“ eingeschlagen.
- 2002 Inkrafttreten der „Bilateralen I“. Paket mit 7 Abkommen zwischen Schweiz und EG:  
..(1) Personenfreizügigkeit, (2) Landverkehr, (3) Luftverkehr, (4) Landwirtschaft, (5) Öffentliche Beschaffungswesen, (6) Technische Handelshemmnisse und (7) Forschung.

**Personenfreizügigkeit:** Die Arbeitsmärkte werden schrittweise geöffnet. Nach Ablauf von Übergangsfristen können sich Schweizer und EU-Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt in den Vertragsstaaten niederlassen bzw. eine Arbeit aufnehmen. Voraussetzungen sind, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbstständigerwerbend sind oder ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und krankenversichert sind.

**Technische Handelshemmnisse (MRA):** Die Produktezulassung wird vereinfacht. Die Prüfung, ob ein Produkt, das für die Vermarktung im gesamteuropäischen Markt vorgesehen ist, den geltenden Vorschriften entspricht (sog. Konformitätsbewertungen), muss nur noch bei einer einzigen Zertifizierungsstelle in der Schweiz oder in der EU vorgenommen werden.

**Öffentliches Beschaffungswesen:** Die Ausschreibungspflicht für Beschaffungen oder Bauten gemäss WTO-Regeln wird auf die Gemeinden und Bezirke sowie auf Beschaffungsaktivitäten von öffentlichen und spezifischen privaten Unternehmen in bestimmten Sektoren (bspw. Schienenverkehr, Energieversorgung) ausgeweitet.

**Landwirtschaft:** Der Handel mit Agrarprodukten wird in bestimmten Bereichen vereinfacht (Käse, verarbeitete Milchprodukte); einerseits durch Zollabbau, andererseits durch die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften in den Bereichen Veterinärmedizin, Pflanzenschutz und biologische Landwirtschaft.

**Landverkehr:** Die Märkte für Strassen- und Schienentransport werden schrittweise geöffnet, die schweizerische Verkehrspolitik der Verlagerung auf die Schiene europapolitisch abgesichert: Die EU akzeptiert die sukzessive Erhöhung der LSVA auf 325 CHF (ab 2008), die Schweiz die stufenweise Erhöhung der Gewichtslimite für Lastwagen auf 40 t (seit 2005).

**Luftverkehr:** Das Abkommen gewährt Fluggesellschaften schrittweise Zugangsrechte zu den gegenseitigen Luftverkehrsmärkten.

**Forschung:** Schweizer Forschende sowie Unternehmen können sich an den EU-Forschungsrahmenprogrammen beteiligen.

## 2005/09 Inkrafttreten der „Bilateralen II“

**Schengen/Dublin:** Der Reiseverkehr an den Binnengrenzen wird erleichtert. Gleichzeitig werden die Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen sowie die internationale Polizei- und Justiz-Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt. Die Dubliner Zuständigkeitsregeln und die Fingerabdruck-Datenbank Eurodac helfen, mehrfache Asylgesuche zu vermeiden. Dadurch werden die nationalen Asylwesen entlastet.

**Zinsbesteuerung:** Die Schweiz erhebt zugunsten der EU-Staaten einen Steuerrückbehalt auf Zinserträgen natürlicher Personen mit Steuersitz in der EU.

**Betrugsbekämpfung:** Die Zusammenarbeit gegen Schmuggel und andere Deliktformen im indirekten Steuerbereich (Zoll, Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer), im Bereich Subvention sowie beim öffentlichen Beschaffungswesen wird ausgebaut.

**Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte:** Für eine breite Palette von Produkten der Nahrungsmittelindustrie werden Zölle und Exportsubventionen abgebaut.

**Umwelt:** Die Schweiz wird Mitglied der Europäischen Umweltagentur, einem der wichtigen Instrumente der europäischen Zusammenarbeit im Umweltbereich.

**Statistik:** Die statistische Datenerhebung wird harmonisiert und damit der Zugang zu einer breiten Basis vergleichbarer Daten garantiert, welche bedeutende Entscheidungsgrundlagen für Politik und Wirtschaft liefern können.

**Media:** Die Schweizer Filmschaffenden erhalten vollberechtigten Zugang zu den EU-Förderprogrammen.

**Ruhegehälter:** Die Doppelbesteuerung von ehemaligen EU-Beamten mit Schweizer Wohnsitz wird aufgehoben.

**Bildung:** Die Beteiligung der Schweiz an den EU-Bildungsprogrammen 2007-2013 wird verhandelt. Am 26. Oktober 2004 wurden die bilateralen Abkommen II unterzeichnet. Am 26. Oktober 2004 wurden die bilateralen Abkommen II unterzeichnet. Am 17. Dezember 2004 hat sie das Schweizer Parlament in Form einzelner Bundesbeschlüsse genehmigt. Sieben der Abkommen unterlagen dem fakultativen Referendum, welches jedoch nur gegen die Assoziierungsabkommen Schengen/Dublin ergriffen wurde. Das Schweizer Volk hat die Vorlage am 5. Juni 2005 mit 54,6 % Ja-Stimmen angenommen. Im Gegensatz zu den Bilateralen I sind die Bilateralen II nicht rechtlich miteinander verknüpft, sondern können gemäss den jeweiligen Bestimmungen und unabhängig voneinander in Kraft treten. Bis auf die Betrugs- und Bildungsabkommen sind alle in Kraft. Schengen/Dublin sind am 1. März 2008 formell in Kraft getreten. Die operative Beteiligung folgte am 12. Dezember 2008, nachdem im Rahmen einer Evaluation Schengen-Expertenteams überprüft hatten, ob die Schweiz die Schengener Standards einhält (in den Bereichen Aussengrenzschutz, Anschluss an die europaweite Computerfahndungsdatenbank SIS, Datenschutz, Visa, Polizeizusammenarbeit). Die Inkraftsetzung wurde am 29. März 2009 abgeschlossen und die Flughäfen haben das Schengen-Regime zusammen mit dem Fahrplanwechsel eingeführt.

## Liste der Schweizer Volksabstimmungen über die Beziehungen mit der EU

Datum	Thema	Titel (gekürzt)	Ja	Nein	Beteiligung
3. Dez. 1972	Freihandelsabkommen CH–EWG	Bundesbeschluss über die Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	<b>72,5 %</b>	27,5 %	52,93 %
6. Dez. 1992	Europäischer Wirtschaftsraum	Bundesbeschluss über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)	49,7 %	<b>50,3 %</b>	78,73 %
8. Juni 1997	Beitrittsverhandlungen nur nach Abstimmung	Eidgenössische Volksinitiative «EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!»	25,9 %	<b>74,1 %</b>	35,44 %
21. Mai 2000	Bilaterale Verträge I	Bundesbeschluss über die Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen	<b>67,2 %</b>	32,8 %	48,30 %

		Gemeinschaft				
4. März 2001	Start von Beitrittsverhandlung en zur EU	Eidgenössische Volksinitiative «Ja zu Europa»	23,2 %	<b>76,8 %</b>	55,79 %	1
5. Juni 2005	Schengen- und Dublin-Abkommen	Bundesbeschluss über die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin	<b>54,6 %</b>	45,4 %	56,63 %	
25. Sept. 2005	EU-Erweiterung 2004	Bundesbeschluss über das Protokoll über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommen s auf die neuen EG- Mitgliedsstaaten	<b>56,00 %</b>	44,00 %	54,51 %	
26. Nov. 2006	Erweiterungsbeitrag und Osthilfe	Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas	<b>53,4 %</b>	46,6 %	44,98 %	
8. Febr. 2009	Personenfreizügigkei t und Erweiterung auf Bulgarien und Rumänien	Bundesbeschluss über die Weiterführung des Freizügigkeitsabkommen s zwischen der Schweiz und der EG sowie über die Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien				

## Die Institutionen von Bretton Woods und die Schweiz

Der [Internationale Währungsfonds \(IWF\)](#) und die [Weltbank](#) wurden im Juli 1944 in Bretton Woods (New Hampshire, USA) von 45 Nationen gegründet, im Rahmen der "Internationalen Währungs- und Finanzkonferenz". Heute zählt die Mitgliedschaft des IWF und der Weltbank 185 Länder.

Als "Institutionen von Bretton Woods" werden die beiden Schwesterorganisationen oft gleichzeitig genannt. Sie sind aber mit bewusst unterschiedlichen Mandaten versehen. So ist der IWF für die Sicherung und Förderung der internationalen Finanzstabilität verantwortlich, während das Kernmandat der Weltbank in der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der Bekämpfung von Armut liegt.

Die Schweiz trat 1992 den Institutionen von Bretton Woods bei. Seither leitet sie eine Stimmrechtsgruppe, zu der auch Aserbaidschan, die Kirgisische Republik, Polen, Serbien, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan gehören. Die Schweiz nimmt im Namen dieser Stimmrechtsgruppe je einen der 24 Sitze in den Verwaltungsräten von IWF und Weltbank ein. Dadurch kann sie aktiv in den beiden Institutionen mitwirken und deren Kurs mitbestimmen.

Die Zuständigkeiten für die Beziehungen der Schweiz zu IWF und Weltbank sind den Mandaten der Institutionen entsprechend auf verschiedene Stellen der Bundesverwaltung und der Schweizerischen Nationalbank verteilt. Eine enge Zusammenarbeit sichert die Kohärenz der in den beiden Gremien vertretenen Positionen.

Für die Wahrnehmung der schweizerischen Mitgliedschaft im IWF sind das [Eidgenössische Finanzdepartement \(EFD–EFV\)](#) und die [Schweizerische Nationalbank \(SNB\)](#) gemeinsam verantwortlich. Das EFD ist für die allgemeinen Beziehungen zum IWF federführend, während die SNB für Angelegenheiten des IWF, welche die schweizerische Geld- und Währungspolitik betreffen oder vorwiegend währungstechnischen Charakter haben, zuständig ist.

Das [Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement \(EVD–seco\)](#) und das [Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA–DEZA\)](#) betreuen die Mitgliedschaft der Schweiz in der Weltbank und nehmen die operationelle Zusammenarbeit mit dieser Entwicklungsorganisation wahr. Die Koordination der Beziehungen der Schweiz zur Weltbank obliegt dem EVD.

Auskunft über das Engagement der Schweiz im IWF und in der Weltbank gibt jeweils der neuste [Aussenwirtschaftsbericht](#) .

## **Die schweizerische Agraraussenhandelspolitik**

Wichtige Instrumente der schweiz. Agraraussenhandelspolitik sind: Zölle auf Importen von Agrargütern und Nahrungsmitteln, mengenmässige Importbeschränkungen (Zollkontingente), die Vereinbarungen der Schweiz mit der EG (im Rahmen der Bilateralen I und II) sowie Freihandelsabkommen mit Staaten ausserhalb der EG, die Teile des Agrarhandels regeln.

## **Die Agraraussenhandelspolitik im Verlauf der Zeit**

### *Die Jahre 1848-1947*

In den hundert Jahren von der Gründung der Schweiz. Eidgenossenschaft im Jahr 1848 bis zur Verfassungsrevision 1947 rückte die Schweiz von ihrer freihändlerischen Position ab, ging zu Kampfzöllen über und bediente sich während des Ersten Weltkriegs und der Wirtschaftskrise in den dreissiger Jahren der ersten mengenmässigen Schutzmassnahmen. Gemäss BV 1848 verblieb die Wirtschaftspolitik – vom Zollwesen abgesehen – im Kompetenzbereich der Kantone. Im Zollwesen übernahm der Bund die Aufgabe, die rund 470 kantonalen, kommunalen und korporativen Gebühren dieser Art innerhalb der Eidgenossenschaft aufzuheben und an der schweizerischen Aussengrenze einheitliche „Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle einzuführen.

In der Wirtschaftskrise ab 1870 kam die Landwirtschaft (zusammen mit der Industrie und dem Gewerbe) in Bedrängnis und die Schweiz rückte von ihrer bisherigen Freihandelspolitik ab. Neues Zollgesetz 1884, Tarifnovelle 1887, Tarifgesetze 1891 und 1893. In den 1890er Jahren Handelsverträge mit den Nachbarländern Deutschland, Österreich, Ungarn, Italien und Frankreich über die ein- und ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialen (Verhinderung eines gegenseitige Verbots von Ein- und Ausfuhr).

Im Ersten Weltkrieg Vollmacht des BR zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessens des Landes, insbesondere zur Sicherung des Lebensunterhalts. Ein- und Ausfuhrmonopole in den Produktbereichen Getreide, Reis, Futtermittel, Zucker, Kartoffeln, Petroleum und Benzin.

1931 und 1934 Vollmacht des BR, die Einfuhr von ausländischen Konkurrenzgütern zum Schutz der einheimischen Produzenten von gleichen oder ähnlichen Gütern zu beschränken. Beginn der mengenbezogenen Importbeschränkungen.

Ab 1939 Kontrolle der Ein- und Ausfuhr. In der Regel dringliches Recht. Spannungen zwischen Bundesverfassung und Rechtswirklichkeit. Forderung der Landwirtschaft, „Richtlinien für die Erhaltung und Förderung des Bauernstandes in der Nachkriegszeit“ zu erlassen. Zustimmung des Volks zu den revidierten Wirtschaftsartikeln am 6. Juli 1947.

### *Die Jahre 1947-1995*

Gestützt auf die revidierten Wirtschaftsartikel entstanden in den folgenden Jahren:

- Landwirtschaftsgesetz 1951
- Milchstatut
- Weinstatut
- Schlachtviehordnung
- Überwachung der Ausfuhr von Käse
- Futtermittelregelung
- BRB Beschränkung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse usw.

Art. 23.1 LG ist das Kernstück der schweiz. Agrarschutzpolitik der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts:

„Sofern der Absatz landw. Erzeugnisse zu Preisen, die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes angemessen sind, durch die Einfuhr gefährdet wird, ist der BR befugt, unter Rücksichtnahme auf die anderen Wirtschaftszweige:

- a) die Einfuhr gleichartiger Erzeugnisse mengenmässig zu beschränken;
- b) für die Einfuhr gleichartiger Erzeugnisse, die eine bestimmte Menge überschreiten, Zollzuschläge zu erheben;
- c) die Importeure zur Übernahme von gleichartigen Erzeugnissen inländischer Herkunft und handelsüblicher Qualität in einem zumutbaren Verhältnis zur Einfuhr zu verpflichten und die hierzu nötigen Massnahmen zu treffen und Vorschriften zu erlassen.“

GATT-Protokoll ohne Landwirtschaft

1972 Freihandelsabkommen mit EG: Landwirtschaft ausgenommen.

*Die Zeit nach der Uruguay-Runde*

Neue Rechtsordnung. WTO-Agrarabkommen gilt auch für die Schweiz.

Tarifizierung

Zollkontingente

Weiterer Umbau auf Direktzahlungen.

## **Schweiz-EG: Agrarabkommen im Rahmen der Bilateralen I**

Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse in Form gleichwertiger Anerkennung der Qualitätsvorschriften in den Bereichen Veterinärmedizin, Pflanzenschutz, biologischer Landwirtschaft sowie der Normen für Früchte und Gemüse. Abbau von Zöllen bei verarbeiteten Milchprodukten und bei Käse. Für Käse wird ab 1. Juni 2007 Freihandel eingeführt. Die Schweiz gewährt Konzessionen bei Früchten und Gemüse während der Winterzeit.

## **Schweiz-EG: Agrarabkommen im Rahmen der Bilateralen II**

Vereinfachung des Preisausgleichs, Zollabbau auf weiteren Produkten wie Nahrungsergänzungsmittel, Röstkaffee, löslicher Kaffee, Spirituosen, Hefe, Bier und Essig. Abbau der Zölle und Exportsubventionen bei Zucker. Neues Preisausgleichssystem, indem vom EU-Preisniveau und nicht mehr vom Weltpreisniveau ausgegangen wird.

## **Schweiz-EU: Freihandelsabkommen** (zurzeit in Diskussion)

### **Informationen**

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/06/05.html>

- Handelsbilanz
- Einfuhr
- Ausfuhr
- Tabellen aus statistischem Lexikon
- Eidg. Zollverwaltung (EZV)